

Antrag
an die Generalversammlung der St. Matthias Bruderschaft Büttgen
auf Änderung der Statuten
(Übernahme der kirchlichen Missbrauchsordnung)

Die Mitglieder des Vorstands stellen an die am 24.02.2023 zusammentretende Generalversammlung der St. Matthias Bruderschaft Büttgen den Antrag,

die Statuten der Bruderschaft (Satzung) zu ändern, indem ein neuer § 14 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt wird:

„§ 14 Die ‘Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst’ findet in ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt der Erzdiözese Köln veröffentlichten Fassung Anwendung.“

Die derzeit und seit dem 01.06.2022 geltende Fassung der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ ist dieser Antragschrift in **Anlage** beigelegt.

Begründung:

Die deutschen Bischöfe haben sich darauf verständigt, in ihrem unmittelbaren Verantwortungsreich die besagte „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ (im Folgenden die „**Interventionsordnung**“) zur Anwendung zu bringen.

Die in der Interventionsordnung vorgesehenen Anlaufstellen, Verfahrensschritte und Hilfsangebote sollen gemäß Ziffer 57 Satz 1 der Interventionsordnung aber auch zur Verfügung stehen, wenn sich der Verdacht gegen ehrenamtliche tätige Personen im kirchlichen Bereich richtet:

„Bei Hinweisen auf sexuellen Missbrauch Minderjähriger oder schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch ehrenamtlich tätige Personen im kirchlichen Bereich gilt diese Ordnung bezüglich der notwendigen Verfahrensschritte, Hilfsangebote und sonstigen Konsequenzen entsprechend.“

Korrespondierend dazu sieht Ziffer 1 Satz 4 der Interventionsordnung Folgendes vor:

„Kirchliche Rechtsträger, die nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, sollen von der (Erz-)Diözese und vom Verband der Diözesen Deutschlands nur dann als förderungswürdig anerkannt werden, wenn sie entweder diese Ordnung verbindlich in ihr Statut übernommen haben oder wenn sie gleichwertige eigene Regelungen für den Umgang mit sexuellem Missbrauch erlassen haben.“

Es erscheint durchaus fraglich, ob die sehr förmlichen, stark reglementierenden Bestimmungen der Interventionsordnung für den ehrenamtlichen Bereich sinnvoll passen oder in der Praxis auch nur

umsetzbar sind. Nichtsdestotrotz hält es der Vorstand aber für richtig, durch den Verweis auf die Interventionsordnung in unseren Statuten jeweils

- die Mitglieder der Bruderschaft für das wichtige Thema der Missbrauchsprävention zu sensibilisieren,
- den gut gemeinten Versuch der Bischöfe, diesbezüglich keinen „blinden Fleck“ im Bereich des Ehrenamtes übrigzulassen, zu honorieren und
- auf pragmatische Weise, insbesondere ohne übertriebenen bürokratischen Aufwand, die finanziellen Zuschüsse des Erzbistums zu unseren Wallfahrten zu sichern.